Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 389
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

vom 21. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2021)

zum Thema:

Diesel-Stinker auf der Spree II: Behindert Berlin saubere Elektroschiffe am Humboldthafen?

und **Antwort** vom 05. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27389
vom 21.04.2021
über Diesel-Stinker auf der Spree II: Behindert Berlin saubere Elektroschiffe am Humboldthafen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Stand bei der Genehmigung einer neuen Anlegestelle für Fahrgastschiffe im Humboldthafen direkt am Berliner Hauptbahnhof?

Antwort zu 1:

Ein abschließender Bescheid wurde bisher nicht erteilt.

Frage 2:

Welche Bundes- und Landesbehörden sind hier involviert mit welchem jeweiligen Bearbeitungsstand?

Antwort zu 2:

In das Verfahren waren folgende Bundes- und Landesbehörden eingebunden und wurden um Stellungnahme gebeten:
Bundesbehörden:

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin
- DB Netz AG
- Eisenbahnbundesamt
- DB Immobilien

Behörden des Landes Berlin:

- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Landeseisenbahnbehörde Berlin
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Gewässerunterhaltung
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - Städtebau und Projekte

- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Immissionsschutz - Beurteilung der Luftqualität, Maßnahmenplanung und -umsetzung
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Immissionsschutz - Beurteilung von verkehrsbezogenen Lärmimmissionen, Maßnahmenplanung und -umsetzung
- Denkmalschutz des Bezirksamtes Berlin Mitte und Landesdenkmalamt Berlin
- Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Berlin-Mitte - betriebsbedingter Immissionsschutz
- Stadtentwicklungsamt des Bezirksamtes Berlin-Mitte

Das Beteiligungsverfahren ist abgeschlossen.

Frage 3:

Welche Anträge von welchen Redereien/Verbänden liegen mit welchen Konzepten vor und wann wurden diese gestellt?

Antwort zu 3:

Folgende Anträge liegen vor:

Antrag der ARGE, bestehend aus Stern und Kreisschifffahrt GmbH und Reederverband der Berliner Personenschifffahrt e.V. vom 19.07.2017.
Die Anlegestelle soll im Linienverkehr betrieben werden.

Antrag von Lindner Yachtcharter vom 25.09.2017.
Die Anlegestelle soll für Charterfahrten genutzt werden und als Nachtliegestelle dienen.

Antrag vom Verband für Elektroschifffahrt und Ladeinfrastruktur e.V. vom 06.06.2018.
Die Anlegestelle soll für Charterfahrten genutzt werden und als Nachtliegestelle dienen.

Frage 4:

Wurden Anträge bereits abgelehnt und mit welcher genauen Begründung? Wann wurden diese Ablehnungen rechtswirksam zugestellt und falls nicht, warum ist dies bislang nicht geschehen?

Antwort zu 4:

Anträge wurden bisher nicht abgelehnt, weil die Vorgänge noch in Bearbeitung sind.

Frage 5:

Treffen Informationen zu, dass die Bundesbehörde Wasserschifffahrtsamt (WSA) Spree-Havel vor einer Prüfung aller für das Land Berlin wichtigen Themenbereiche wie Wettbewerbsrecht, Umweltrecht, Denkmalschutzrecht etc. bereits die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt und sogar einen Pachtvertrag für den Humboldthafen ausgereicht hat? War die Wasserbehörde des Landes Berlin hier einbezogen und wie bewertet der Senat diesen Vorgang?

Antwort zu 5:

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel hat eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt. Kenntnisse über einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag über die Wasserfläche des Humboldthafens liegen dem Senat nicht vor.
Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen werden nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz erteilt. Dabei darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Landesrechtliche Belange sind nicht Inhalt dieser Genehmigung. Das Land Berlin, die Wasserbehörde, wurde im Verfahren um Stellungnahme gebeten.

Frage 6:

Trifft es weiterhin zu, dass die Wasserbehörde Berlin entgegen der Empfehlungen der zum Bebauungsplanentwurf II-201 DB eingeholten Luftschadstoff- und Lärmemissionsgutachten und trotz dortiger expliziter Empfehlung der Gutachter, im Humboldthafen nur emissionsarme bzw. leise Schiffe zum Einsatz kommen zu lassen, diese Empfehlung ignoriert hat? Wenn ja, welche Begründung gibt es dafür? Wenn nein, wie verhält es sich korrekterweise und wie bewertet der Senat diesen Vorgang?

Antwort zu 6:

Es trifft nicht zu, dass die Empfehlung der Gutachter ignoriert wurde. Im wasserbehördlichen Genehmigungsverfahren wurden und werden alle vorliegenden Stellungnahmen geprüft und in den Abwägungsprozess einbezogen.

Frage 7:

Welche qualitativen Kriterien wurden/werden bei der Vergabe bzw. Genehmigung berücksichtigt?

Antwort zu 7:

Gemäß § 62 Berliner Wassergesetz (BWG) bedarf die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern der wasserbehördlichen Genehmigung. Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit werden im § 62a Abs. 1 BWG definiert, wonach die wasserbehördliche Genehmigung von Anlagen in Gewässern nur erteilt werden darf, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, noch erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer zu erwarten sind. Die Genehmigung ist außer bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des Bundes und des Landes Berlin zu versagen, wenn die Erhaltung oder Schaffung zusammenhängender, unbebauter Uferwasserflächen durch das Vorhaben gefährdet oder unmöglich gemacht wird. Die Wasserbehörde kann die Genehmigung davon abhängig machen, dass eine gemeinverträgliche Nutzungsdichte des jeweiligen Gewässers nicht überschritten wird und dass diejenigen, deren Rechte als Eigentümer oder Nachbarn durch die Anlage beeinträchtigt werden können, dem Vorhaben zustimmen.

Frage 8:

Wann ist mit einer abschließenden Entscheidung zur Anlegestelle im Humboldthafen zur rechnen – oder soll gar keine Anlegestelle mehr entstehen?

Antwort zu 8:

Mit einer Entscheidung über den erstgestellten Antrag ist in Kürze zu rechnen.

Frage 9:

Möchte der Senat seinen Ausführungen noch etwas hinzufügen?

Antwort zu 9:

Der Senat möchte den Ausführungen nichts hinzufügen.

Berlin, den 05.05.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz